

S A T Z U N G

des

ÖSTERREICHISCHEN TOURISTENKLUBS

1 9 8 8

*Beschlossen durch die Generalversammlung 1987,
geändert durch die Generalversammlungen 1994, 1995, ,2004, 2009,
2011 und 2012*

INHALT

	Seite
1. Abschnitt: DER VEREIN (§§ 1 - 8)	4
2. Abschnitt: DIE VEREINSGLIEDERUNG (§§ 9 - 15)	7
Unterabschnitt A: Die Zentrale Wien	8
Unterabschnitt B: Die Sektionen und Klubgesellschaften	9
Unterabschnitt C: Die Vereinsjugend	12
3. Abschnitt: DIE VEREINSMITGLIEDER (§§ 16 - 21)	13
4. Abschnitt: DIE VEREINSORGANE (§§ 22 - 44)	18
Unterabschnitt A: Die Generalversammlung	19
Unterabschnitt B: Der Präsident	22
Unterabschnitt C: Der Erweiterte Zentralausschuss	23
Unterabschnitt D: Die Hauptversammlung der Zentrale Wien	25
Unterabschnitt E: Der Zentralausschuss	27
Unterabschnitt F: Die Sektionsverbände	29
Unterabschnitt G: Das Schiedsgericht	30
5. Abschnitt: DIE VEREINSGESCHÄFTE (§§ 45 - 48)	31
6. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN (§§ 49 - 50)	32

1. ABSCHNITT : DER VEREIN

§ 1. Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Touristenklub“ ; er kann im Schriftverkehr mit „ÖTK“ abgekürzt werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

(3) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist das Gebiet der Republik Österreich, sein Betätigungsfeld sind alle Landschaften der Welt.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (im Folgenden „Sektionen“ genannt) ist beabsichtigt.

(5) Wenn in der Satzung vom „Österreichischen Touristenklub“ gesprochen wird, ist damit der Gesamtverein gemeint.

(6) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Alle in den Statuten angeführten Funktionen sind grundsätzlich Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zugänglich.

§ 2. Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist,

1. die Liebe zur österreichischen Heimat und insbesondere zu ihrer Bergwelt nachhaltig zu pflegen und zu stärken,

2. die Kenntnis der Gebirge und der Höhlen, insbesondere der österreichischen, zu erweitern und zu verbreiten,

3. die wissenschaftliche Erforschung und die im Verhältnis zur Natur ausgewogene bergsteigerische Erschließung der Gebirge und Höhlen zu fördern,

4. das Bergsteigen, Klettern, Wandern, Höhlenbegehen, Wildwasserfahren, Canyoning, Radfahren, Mountainbiken, Laufen, alle Arten des Walkings und des Schilaulens zu fördern und dazu auszubilden sowie

5. die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gebirge und den Schutz ihrer Landschaft sowie ihres Tier- und Pflanzenlebens, also das ausgewogene Verhältnis der Lebewesen zur übrigen Umwelt zu pflegen und solche Bestrebungen zu unterstützen.

(2) Der Verein bekennt sich zur österreichischen Verfassung und Rechtsordnung. Er ist insofern unpolitisch, als die Erörterung und Verfolgung parteipolitischer Angelegenheiten und Bestrebungen außerhalb des Vereinszweckes liegen.

(3) Die Tätigkeit des Vereins verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Überschüsse dürfen nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszweckes verwendet werden.

§ 3. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die ideellen Mittel zur Verfolgung und Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere

1. die Erbauung, Erhaltung und Verbesserung von bewirtschafteten und unbewirtschafteten Unterkünften für Bergsteiger und von Aussichtswarten, der Betrieb bewirtschafteter Hütten sowie die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Wegen, Steiganlagen und Wegbezeichnungen im Arbeitsgebiet des Vereins;
2. die Veranstaltung von gemeinschaftlichen Berg- und Schifahrten, Wanderungen, Ausflügen, Reisen, Höhlenbegehungen, Führungen, Expeditionen sowie Wildwasserfahrten;
3. die Durchführung bergsteigerischer Erziehung und Ausbildung, auch in Form von Lehrgängen, sowie die Heranbildung der Jugend im Sinn des Vereinszweckes;
4. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die die körperliche Fitness fördern, aber auch von sonstigen, insbesondere kulturellen und geselligen Veranstaltungen;
5. die Herausgabe von Führerwerken und Lehrschriften sowie von sonstigen schriftstellerischen und künstlerischen Arbeiten im Sinne des Vereinszweckes sowie die Unterstützung der Mitglieder bei der Beschaffung solcher Werke;
6. die Anlegung, Erhaltung und Vervollkommnung von Büchereien und sonstigen Sammlungen, auch von Ausrüstungsgegenständen und Geräten, zum Gebrauch durch die Mitglieder;
7. aktiver Natur- und Umweltschutz und Beachtung desselben bei der Verfolgung aller Vereinszwecke sowie die Verbreitung dieses Gedankengutes sowohl im Verein als auch in der Öffentlichkeit;
8. die Beratung der zuständigen Stellen bei der Regelung und Aufsicht des Bergführerwesens sowie bei der Regelung von Belangen des Naturschutzes;
9. die Förderung des Bergrettungswesens sowie von Bestrebungen für die Bewahrung vor Berggefahren;
10. die Erzielung von Begünstigungen aller Art für die Mitglieder bei Verkehrsbetrieben, vereinsfremden Unterkünften sowie bei sonstigen, für Bergsteiger förderlichen Einrichtungen;
11. die Förderung und Unterstützung von sonstigen, den Vereinszwecken dienenden Veranstaltungen und Einrichtungen;
12. die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu Vereinigungen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 4. Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die materiellen Mittel zur Verfolgung und Erreichung des Vereinszweckes sind

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Erträge aus der Herausgabe und dem Verkauf von Landkarten, Führern und sonstigen Alpinliteratur, aus dem Verleih und Vertrieb von bergsteigerischen Ausrüstungsgegenständen sowie aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Vermögensverwaltung sowie Kostenbeiträge bzw. Benützungsentgelte für vereinseigene Einrichtungen, alle unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins,
3. Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen.

§ 5. Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6. Vereinsabzeichen

(1) Zeichen der Zusammengehörigkeit aller Vereinsmitglieder ist das Abzeichen des Österreichischen Touristenklubs. Es besteht aus einem kreisrunden Ring, welcher ein auf der Spitze stehendes schildförmiges Dreieck umfasst. Die Farbe des Ringes ist blau mit je einem schmalen weißen Rand außen und innen.

Im Ring sind mit weißen Buchstaben die Worte „Österreichischer Touristenklub“ enthalten. Das Schild zeigt einige mit Schnee bedeckte Berggipfel in weißer Farbe mit schwarzer Zeichnung, darüber blauen Himmel mit einer weißen Sonne links oben und der weißen Sichel des zunehmenden Mondes rechts oben. Das Schild ist mit einem schmalen weißen Rand - wie der Rand des Kreisringes - versehen.

An die Stelle der weißen Farbe kann die silberne Farbe treten.

(2) Gruppen oder andere Unterabteilungen des Gesamtvereins, die über mehrere Teilverbände des Gesamtvereins übergreifen, können mit Genehmigung des Erweiterten Zentralausschusses zusätzlich andere Abzeichen verwenden; in allen übrigen Fällen können die Ausschüsse der Teilverbände des Gesamtvereins für Gruppen oder andere Unterabteilungen zusätzliche Abzeichen genehmigen.

(3) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

§ 7. Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung können

1. vom (Erweiterten) Zentralausschuss,
2. von jedem Teilverband des Gesamtvereins sowie
3. von jedem Vereinsmitglied beantragt werden.

(2) Nach Möglichkeit sind in Aussicht genommene Satzungsänderungen bei einem Sektionstag zu beraten.

(3) Satzungsänderungen beschließt, abgesehen vom Fall des Abs. 4, die Generalversammlung mittels Dreiviertelmehrheit gemäß § 27 Abs. 1.

(4) Der Zentralausschuss ist berechtigt, diese Satzung vorläufig insoweit zu ändern, als gesetzliche oder allgemein verbindliche behördliche Anordnungen dies bei Gefahr im Verzug oder zur Abwehr eines drohenden Schadens erfordern. Die nächste Generalversammlung entscheidet dann endgültig über die Satzungsänderung.

§ 8. Auflösung des Vereins

(1) Für die freiwillige Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 sinngemäß, doch muss in der Generalversammlung wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder, die zu diesem Zweck unter Bekanntgabe dieses Tagungspunktes besonders verständigt werden müssen, durch Delegierte vertreten sein.

(2) Wenn bei zwei zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlungen die nach Abs. 1 erforderliche Zahl der Delegierten nicht zustande gekommen ist, kann eine dritte Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der durch Delegierte vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat zugleich, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung mit besonderer Berücksichtigung etwa weiter bestehender „Sektionen“ oder „Klubgesellschaften“ zukommen. Das allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Weise den Vereinsmitglieder zugute kommen.

(4) Der letzte Präsident hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

(5) Die Abs. 1 und 4 gelten auch für den Fall, dass der Verein seinen Zweck grundlegend ändert.

2. ABSCHNITT : DIE VEREINSGLIEDERUNG

§ 9. Teilverbände und Gruppen

(1) Der Österreichische Touristenklub (Gesamtverein) gliedert sich in

1. die Zentrale Wien,
2. Zweigvereine, im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 („Sektionen“ genannt) und
3. Klubgesellschaften.

(2) Die Zentrale Wien sowie die Sektionen und Klubgesellschaften sind die Teilverbände des Gesamtvereins.

(3) Unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu Teilverbänden des Gesamtvereins können Vereinsmitglieder zu Gruppen im Gesamtverein zusammengefasst werden oder sich zu solchen Gruppen zusammenschließen; dies gilt insbesondere für die Vereinsjugend. Greift eine solche Gruppe auf mehrere Teilverbände des Gesamtvereins über, so müssen die Richtlinien für die Organisation und die Tätigkeit dieser Gruppe vom Erweiterten Zentralausschuss genehmigt werden. Mit Zustimmung des Erweiterten Zentralausschusses können solche Gruppen mit entsprechenden Satzungen auch Rechtspersönlichkeit erlangen.

Unterabschnitt A: DIE ZENTRALE WIEN

§ 10. Rechte und Pflichten der Zentrale Wien

(1) Die Zentrale Wien ist unerlässlicher Bestandteil des Gesamtvereins; ihr gehören die Einzelmitglieder des Gesamtvereins an.

(2) Sie wird nach außen und gegenüber den Behörden vom Präsidenten vertreten.

(3) Ihre Organe sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Präsident und seine beiden Stellvertreter (zweiter und dritter Präsident)
3. der Zentralausschuss.

(4) § 29 gilt sinngemäß.

(5) Ihre Aufgaben sind:

1. alle Angelegenheiten des Gesamtvereins, abgesehen von den der Generalversammlung und dem Erweiterten Zentralausschuss vorbehaltenen Angelegenheiten wahrzunehmen,

2. alle laufenden Geschäfte des Gesamtvereins zu besorgen - ihr untersteht die Klubkanzlei - sowie

3. von den Einzelmitgliedern des Gesamtvereins die Mitgliedsbeiträge sowie allfällige außerordentliche Zuschüsse und Sonderbeiträge einzuheben.

(6) Eigentum des Gesamtvereins, das nicht einem anderen Teilverband gehört, ist Eigentum der Zentrale Wien; dies gilt insbesondere auch für Grundeigentum und grundbücherliche Rechte aller Art.

Unterabschnitt B: DIE SEKTIONEN UND KLUBGESELLSCHAFTEN

§ 11. Bildung von Sektionen und Klubgesellschaften

(1) Die Bildung einer Sektion im Sinne des § 9 Z 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Erweiterten Zentralausschuss durch

1. Neugründung eines Vereins als Sektion oder
2. Umbildung eines bereits bestehenden Vereins zu einer Sektion im Wege einer Satzungsänderung.

(2) Die Bildung einer Klubgesellschaft im Sinne des § 9 Z 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Erweiterten Zentralausschuss durch Zusammenschluss von Mitgliedern bestehender Teilverbände des Gesamtvereins als eigener Verein.

(3) Die Bildung ist vollzogen, wenn die Vereinsbehörde die Vereinsgründung oder die Satzungsänderung nicht mehr untersagen kann.

(4) Die Sektionen und Klubgesellschaften werden in der Leitung des Gesamtvereins vertreten. Ihre sonstigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung sowie aus den Sektions- und Klubgesellschaftssatzungen.

(5) Der Gesamtverein kann Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen als angeschlossene Verbände aufnehmen. Die nähere Regelung erfolgt durch den zwischen dem Verein und dem Verband abzuschließenden Vertrag, der von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

§ 12. Rechte und Pflichten der Sektionen und Klubgesellschaften

(1) Die Sektionen heben von ihren Mitgliedern die Mitgliedsbeiträge ein und haben den von der Generalversammlung festgesetzten Teil davon portofrei an die Zentrale Wien abzuführen. Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt den Sektionen zur freien Verfügung.

(2) Die Sektionen haben ihre Beiträge nach folgendem Zahlungsplan an die Zentrale Wien abzuführen:

1. Akontierung in der Höhe von mindestens 50 v. H. des Abfuhrbetrages des vorangegangenen Vereinsjahres längstens bis zum Ablauf des dritten Monats und von weiteren 25 v. H. längstens bis zum Ablauf des sechsten Monats eines jeden Vereinsjahres;

2. endgültige Abrechnung längstens bis zum Ablauf des neunten Monats eines jeden Vereinsjahres;

(3) Die Sektionen heben von ihren Mitgliedern allfällige außerordentliche Zuschüsse ein und haben sie unverzüglich portofrei an die Zentrale Wien abzuführen.

(4) Die Hauptversammlungen der Sektionen und Klubgesellschaften können für ihre Mitglieder Sonderbeiträge festsetzen, die diesen Teilverbänden mit den sonstigen Einnahmen zur freien Verfügung verbleiben.

(5) Die Sektionen und Klubgesellschaften haben bei der Wahl ihrer Arbeitsgebiete und bei ihren Tätigkeiten auf die Interessen der übrigen Teilverbände des Gesamtvereins Bedacht zu nehmen.

(6) Die Sektionen und Klubgesellschaften haben bei der Gründung innerhalb der ersten zwei Monate ihres Bestandes der Zentrale Wien das Namensverzeichnis ihrer Mitglieder sowie das Ergebnis der Wahlen in ihre Leitung schriftlich bekannt zu geben. Die Klubgesellschaften haben im Namensverzeichnis zusätzlich anzuführen, welchen Teilverbänden des Gesamtvereins ihre Mitglieder angehören.

(7) In der Folge haben die Sektionen und Klubgesellschaften der Zentrale Wien das Ergebnis der Wahlen unverzüglich und die Veränderungen ihres Mitgliederstandes so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Zentrale Wien ihre Obliegenheiten für den Gesamtverein ohne Beeinträchtigung erfüllen kann. Unabhängig davon haben die Sektionen und Klubgesellschaften der Zentrale Wien einmal jährlich, und zwar bis zum Ablauf des dritten Monats eines jeden Vereinsjahres, ein Namensverzeichnis ihrer Mitglieder (mit Adresse, Geburtsdatum, Beitrittsjahr, Art der Mitgliedschaft und Bezug der Vereinszeitung) zu übermitteln.

(8) Die Sektionen und Klubgesellschaften haben bis längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung der Zentrale Wien einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln.

(9) Die Sektionen und Klubgesellschaften haben den Termin ihrer Hauptversammlung der Zentrale Wien nach Möglichkeit bis sechs Wochen vor der Versammlung, jedenfalls aber so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Entsendung eines Vertreters der Leitung des Gesamtvereins möglich ist.

(10) Die ordentlichen Hauptversammlungen sollen nach Möglichkeit im Vereinsjahr vor der Generalversammlung stattfinden. Unabhängig davon haben die Sektionen und Klubgesellschaften spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung die Liste ihrer gewählten Delegierten und den letzten Rechnungsabschluss sowie den Voranschlag an die Zentrale Wien zu übermitteln. Soweit der Rechnungsabschluss und der Voranschlag durch die Hauptversammlung noch nicht genehmigt worden sind, haben die Sektionen und Klubgesellschaften den Bericht über die Genehmigung sowie über etwaige Änderungen unverzüglich nach deren Hauptversammlung der Zentrale Wien zu übermitteln.

(11) Die Sektionen und Klubgesellschaften können sich im Einverständnis mit dem Erweiterten Zentralausschuss einzelne Gebiete in den Bundesländern oder einzelne engere Zweige der Vereinstätigkeit als ihr besonderes Arbeitsgebiet wählen und im Namen des Gesamtvereins verwalten. Wenn ein Teilverband das gewählte Arbeitsgebiet trotz wiederholter Erinnerung vernachlässigt, kann ihm vom Erweiterten Zentralausschuss die Verwaltung entzogen werden; der Erweiterte Zentralausschuss hat hierbei über das Arbeitsgebiet (einschließlich eines allfälligen Vereinsvermögens), das aus der Verwaltung entzogen wird, zu verfügen.

(12) Die Sektionen und Klubgesellschaften sind nicht berechtigt, ihnen vom Erweiterten Zentralausschuss übertragene Arbeiten oder Aufgaben ohne dessen Einwilligung an andere Teilverbände oder an außenstehende Vereinigungen weiterzugeben (z.B. Grenzverschiebung von Arbeitsgebieten) oder zu beenden (z.B. Auflassung von markierten Wegen). Geschieht dies dennoch, gilt Abs. 11 zweiter Satz sinngemäß.

(13) Inwieweit ein angeschlossener Verband als Teilverband des Gesamtvereins gilt und welche Vertretung ihm zukommt, richtet sich nach dem mit ihm geschlossenen Vertrag.

§ 13. Ausscheiden von Sektionen und Klubgesellschaften

(1) Sektionen und Klubgesellschaften scheidern aus dem Österreichischen Touristenklub aus durch

1. Auflösung,
2. Austritt oder
3. Ausschluss.

(2) Die Auflösung oder der Austritt einer Sektion oder Klubgesellschaft muss von der Hauptversammlung dieses Teilverbandes mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(3) Die Auflösung und der Austritt können nur mit Ende jedes Vereinsjahres erfolgen. Sie müssen der Zentrale Wien mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird die Auflösung oder der Austritt ungeachtet des Beschlusses der Hauptversammlung des Teilverbandes erst zum nächsten Auflösungs- oder Austrittstermin wirksam. Die Generalversammlung kann die Auflösung oder den Austritt einer Sektion oder Klubgesellschaft untersagen, wenn dieser Teilverband bei der Vereinsbildung oder bei der Vermögensbeschaffung vom Gesamtverein materiell unterstützt worden ist, es sei denn, dass die Sektion oder Klubgesellschaft ihr Vermögen im Zuge der Auflösung oder des Austrittes mit Zustimmung des Erweiterten Zentralausschusses an einen anderen Teilverband des Gesamtvereins überträgt.

(4) Eine Sektion oder Klubgesellschaft kann auf Antrag des Erweiterten Zentralausschusses von der Generalversammlung ausgeschlossen werden wegen

1. wiederholter gröblicher Verstöße gegen die Zwecke des Österreichischen Touristenklubs,
2. schwerer Schädigung des Ansehens des Österreichischen Touristenklubs oder
3. beharrlicher Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen, die insbesondere dann gegeben ist, wenn die Sektion mit der Beitragsabfuhr länger als ein Jahr im Rückstand ist.

(5) Vor dem Beschluss der Generalversammlung, der endgültig ist, ist der Sektion oder Klubgesellschaft Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(6) Ein angeschlossener Verband scheidet aus dem Österreichischen Touristenklub durch Auflösung, Ausschluss oder Aufkündigung des Vertrages aus. Die Aufkündigung durch den angeschlossenen Verband gilt als Austritt.

(7) Der ausscheidende Teilverband hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Gesamtvereins; er ist vielmehr verpflichtet, allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesamtverein nachzukommen und den Gesamtverein von allen für den ausscheidenden Teilverband eingegangenen Haftungen freizustellen. Das Vermögen des ausscheidenden Teilverbandes geht, sofern es nicht ohne finanzielle Unterstützung des Gesamtvereins erworben und erhalten worden ist oder sofern nicht mit Genehmigung des Erweiterten Zentralausschusses eine andere Verfügung getroffen wird, auf den Gesamtverein über. Der Erweiterte Zentralausschuss hat in diesem Fall über die weitere Verfügung dieses Vermögens im Rahmen des Gesamtvereins zu entscheiden, insbesondere kann er es auf andere Teilverbände des Gesamtvereins übertragen.

Unterabschnitt C : DIE VEREINSJUGEND

§ 14. Jugend im Österreichischen Touristenklub

(1) Die Jugend im Österreichischen Touristenklub ist eine Teilorganisation des Gesamtvereins. Sie führt ein Leben nach ihren eigenen Richtlinien im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins.

(2) Mitglieder der Jugend im Österreichischen Touristenklub sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, und zwar:

1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;

2. Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;

3. Junioren ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die in der Jungmannschaft aktiv mitarbeiten. Bei besonderer Eignung können Jugendliche bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in die Jungmannschaft aufgenommen werden;

4. alle übrigen Junioren ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

(3) Die Funktionäre der Vereinsjugend gelten ohne Altersbegrenzung als Mitglieder der Jugend im Österreichischen Touristenklub.

(4) Bei Benützung der Einrichtungen des Vereins genießen die Mitglieder der Jugend im Österreichischen Touristenklub die gleichen Rechte und Vorteile wie die übrigen Vereinsmitglieder; in den Schutzhütten des Österreichischen Touristenklubs genießen sie besondere Vergünstigungen.

(5) Die Einsicht in die Unterlagen, die in den §§ 24 Abs. 6 und 34 Abs. 6 genannt sind, steht Kindern sowie Jugendlichen bis zum Erreichen des für das aktive Wahlrecht bei Nationalratswahlen vorgesehenen Alters nicht zu.

§ 15. Jugendarbeit

(1) Die Jugend im Österreichischen Touristenklub bildet die Mitglieder ihrer Gruppen je nach Alter, Leistungsvermögen und Neigung zu den in § 2 Abs. 1 Z 4 genannten sportlichen Aktivitäten aus, weckt und pflegt den Sinn für die Natur und die Bergwelt und bemüht sich um die Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen des Gemeinschaftslebens.

(2) In den Teilverbänden des Gesamtvereins sind geführte Gruppen der Vereinsjugend der Schwerpunkt der Jugendarbeit im Österreichischen Touristenklub; deshalb ist jeder Teilverband verpflichtet, mindestens eine geführte Gruppe einzurichten.

(3) Die Jugendarbeit im Österreichischen Touristenklub erfolgt auf der Ebene der Teilverbände des Gesamtvereins (Gruppenebene), auf Landesebene sowie auf Bundesebene.

(4) Die näheren Richtlinien für die Jugendarbeit im Österreichischen Touristenklub erstellt sich die Vereinsjugend selbst.

(5) In diesen Richtlinien sind mindestens folgende Organe vorzusehen:

1. auf Landesebene der Landesjugendtag und die Landesjugendleitung,

2. auf Bundesebene der Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung.

(6) Die Art der Bestellung der Funktionäre der Vereinsjugend auf allen Ebenen sowie die Rechte und Pflichten der Organe und der Funktionäre sind in den Richtlinien für die Jugendarbeit zu regeln. Grundsätzlich hat die Bestellung durch Wahl zu erfolgen.

(7) Die Funktionsdauer des Bundesjugendleiters beträgt drei Jahre; eine Weiterbestellung ist zulässig. Er wird vom Bundesjugendausschuss der Generalversammlung zur Wahl in den Erweiterten Zentralausschuss vorgeschlagen.

(8) Die Richtlinien für die Jugendarbeit sind im Rahmen dieser Satzung von einer Versammlung aller Funktionäre der Jugend im Österreichischen Touristenklub zumindest der Landes- und Bundesebene mit einfacher Mehrheit zu beschließen; die Einberufung dieser Versammlung erfolgt durch den Bundesjugendleiter. Diese Richtlinien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Erweiterten Zentralausschuss. Dasselbe gilt für Änderungen der Richtlinien.

3. ABSCHNITT : DIE VEREINSMITGLIEDER

§ 16. Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied des Vereins ist jede Person, die der Zentrale Wien oder einem Zweigverein als Vollmitglied, Gastmitglied, Kind, Jugendlischer oder förderndes Mitglied angehört.

(2) Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter die übrigen, im Abs. 1 genannten Mitgliederkategorien fallen. Sie entrichten

1. den vollen Mitgliedsbeitrag (A-Mitgliedsbeitrag), sofern sie nicht unter die folgenden Sonderregeln fallen;

2. einen von der Generalversammlung festzusetzenden einmaligen Betrag als lebenslange Vollmitglieder;

3. einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag (B-Mitgliedsbeitrag), nämlich

- a) der Junior von dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Vereinsjahr bis einschließlich des Vereinsjahres, in dem er das 25. Lebensjahr vollendet,
- b) wer bereits 10 Jahre ununterbrochen A-Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, frühestens ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Vereinsjahr,
- c) der Pensionist ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Vereinsjahr, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner bisherigen Mitgliedschaft,
- d) wer zu Beginn des Vereinsjahres das 65. Lebensjahr vollendet hat, ohne Rücksicht auf eine Berufstätigkeit oder die Dauer seiner bisherigen Mitgliedschaft,
- e) der Ehegatte eines Vollmitgliedes (der Lebensgefährtin eines Vollmitgliedes) bei gemeinsamem Wohnsitz und gemeinsamem Bezug einer Österreichischen Touristenzeitung,
- f) der überlebende Ehegatte (der überlebende Lebensgefährtin) eines Vollmitgliedes, wenn er schon vor dessen Tod den B-Mitgliedsbeitrag entrichtet hat,

- g) der frühere Ehegatte eines Vollmitgliedes nach Scheidung, Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe (der frühere Lebensgefährte eines Vollmitgliedes nach Auflösung der Lebensgemeinschaft), wenn er zuvor schon mindestens zehn Jahre den B-Mitgliedsbeitrag entrichtet hat,
- h) wer dem Bergrettungsdienst angehört und im aktiven Einsatz steht,
- i) wer eine mehr als 50 %ige Minderung der Erwerbsfähigkeit nachweist,
- j) wer Arbeitslosigkeit nachweist,
- k) wem die Vergünstigung der Entrichtung des B-Mitgliedsbeitrages wegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, allenfalls auf bestimmte Zeit, durch Beschluss des Ausschusses eines Teilverbandes des Gesamtvereins gewährt worden ist;

4. einen besonders ermäßigten Mitgliedsbeitrag (JM-Mitgliedsbeitrag) als Junioren bei aktiver Mitarbeit in der Jungmannschaft, längstens bis einschließlich des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden.

(3) Die Vergünstigung des B-Mitgliedsbeitrages gebührt auf Antrag. Die erforderlichen Nachweise sind zu erbringen.

(4) Vollmitglieder, die einem anderen Teilverband des Gesamtvereins als Gastmitglieder beitreten, entrichten dort im Hinblick auf ihre bereits bestehende Mitgliedschaft einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag (C-Mitgliedsbeitrag), sofern die Satzung dieses Teilverbandes dies vorsieht.

(5) Kinder und Jugendliche entrichten besonders ermäßigte Mitgliedsbeiträge (K- und J-Mitgliedsbeitrag), und zwar

1. Kinder bis einschließlich des Vereinsjahres, in dem sie das 10. Lebensjahr vollenden,
2. Jugendliche bis einschließlich des Vereinsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(6) Für die Mitgliedsbeiträge der Funktionäre der Jugend im Österreichischen Touristenklub kann der Ausschuss jedes Teilverbandes Sonderregelungen beschließen.

(7) Eltern, die einen von der Generalversammlung festzusetzenden Familienmitgliedsbeitrag entrichten, erwerben damit die Vollmitgliedschaft für sich und die Mitgliedschaft für ihr Kind (für ihre Kinder). Die Vergünstigung endet für das Kind (für jedes Kind) mit Ablauf des Vereinsjahres, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet; wenn das Kind kein eigenes Einkommen bezieht, gebührt die Vergünstigung auch darüber hinaus, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet. Diese Vergünstigung gebührt auf Antrag, die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen. Für AlleinerzieherInnen mit einem oder mehreren Kindern hat die Generalversammlung einen Beitrag festzusetzen, der die Vollmitgliedschaft für den/die AlleinerzieherIn und die Mitgliedschaft für die Kinder einschließt.

(8) Von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages sind Vollmitglieder befreit, die zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.

(9) Die Teilverbände des Gesamtvereins können durch ihre Versammlungen Bestimmungen über fördernde Mitglieder beschließen. Fördernde Mitglieder haben alle Mitgliederrechte mit Ausnahme des passiven Wahlrechts; ihre Pflichten sind ausdrücklich zu regeln.

(10) Inwieweit die Mitglieder angeschlossener Verbände den Vereinsmitgliedern gleichgestellt sind, wird durch den mit dem Verband abgeschlossenen Vertrag bestimmt.

(11) Juristische Personen können dem Verein nur als Vollmitglieder mit A-Mitgliedsbeitrag angehören.

§ 17. Aufnahme der Mitglieder

(1) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Ausschüsse der Teilverbände des Gesamtvereins. Wo eine Geschäftsstelle besteht, kann sie vom Ausschuss zur Mitgliederaufnahme im Rahmen dieser Satzung ermächtigt werden. Die Mitgliedschaft steht jedermann offen, doch kann sich der Ausschuss die Entscheidung besonderer Fälle vorbehalten; er kann weiters die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Personen, die Mitglied in einem Teilverband waren aber ausgeschlossen wurden, bleibt die Aufnahme als Mitglied in allen Teilverbänden des Gesamtvereins verwehrt.

(2) Vor der Neubildung einer Sektion oder Klubgesellschaft werden die Mitglieder vom Proponentenkomitee gegen nachträgliche Genehmigung durch den Ausschuss aufgenommen.

(3) Wer sich um die Aufnahme bewirbt, unterwirft sich durch seine eigenhändige Unterschrift auf der Beitrittserklärung vorbehaltlos der Satzung.

§ 18. Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat den Verein sowie den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Belange des Vereins stets zu wahren und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten.

(2) Jedes Mitglied hat - sofern es nicht davon befreit ist - regelmäßig den Mitgliedsbeitrag und allfällige Sonderbeiträge sowie etwaige außerordentliche Zuschüsse zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag samt allfälligen Sonderbeiträgen ist bis zum 31.1. des Vereinsjahres zu entrichten; bei Bezahlung nach dem 31.1. können die Leistungen und Begünstigungen erst ab dem der Bezahlung folgenden Tag in Anspruch genommen werden (§ 19 Abs. 3).

(3) Ein während des Vereinsjahres eintretendes Mitglied hat den vollen Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr zu entrichten, und zwar sofort nach der Verständigung von der Aufnahme. Erfolgt der Beitritt ab dem 1. Juli des Vereinsjahres, ist nur der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Erfolgt der Beitritt ab dem 1. September des Vereinsjahres, ist für das laufende Vereinsjahr dann kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sofort der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr entrichtet wird. Versicherungsschutz tritt ab Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ein (§ 19 Abs. 3).

(4) Tritt ein Mitglied während eines Vereinsjahres von einem Teilverband des Gesamtvereins zu einem anderen über, so hat es für dieses Vereinsjahr den Mitgliedsbeitrag bei jenem Teilverband zu entrichten, dem es am ersten Tag des Vereinsjahres angehört hat.

(5) Jedes Mitglied hat Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich seinem Teilverband bekannt zu geben.

§ 19. Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. die regelmäßig erscheinende Vereinszeitung zu beziehen, wobei bei mehreren Mitgliedschaften in einem Haushalt mit einer Vereinszeitung das Auslangen gefunden werden soll,
2. an allen Ausflügen, Führungen und geselligen Zusammenkünften des Vereins teilzunehmen,
3. die Büchereien und Sammlungen des Vereins zu benützen,
4. das Vereinsabzeichen zu tragen,
5. die im § 24 Abs. 6 genannten Unterlagen des Gesamtvereins sowie des Teilverbandes, dem das Mitglied angehört, einzusehen; für Kinder und Jugendliche gilt § 14 Abs. 5,
6. gegen Vorweis seiner gültigen Mitgliedskarte der Generalversammlung und den Hauptversammlungen beizuwohnen, und zwar auch dann, wenn es dort nicht das aktive Wahlrecht hat,
7. auf Verlangen die Satzung des Vereins ausgefolgt zu bekommen, sowie
8. von allen, den Mitgliedern vorbehaltenen Begünstigungen für seine Person Gebrauch zu machen.

Für Leistungen des Vereins an seine Mitglieder können erforderlichenfalls Unkostenbeiträge festgesetzt werden.

(2) Jedes Vollmitglied und jedes Gastmitglied hat das aktive und das passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in dem Teilverband (in den Teilverbänden), dem (denen) es angehört, und zwar nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzung des betreffenden Teilverbandes. Jugendliche ab Erreichen des für das aktive Wahlrecht bei Nationalratswahlen vorgesehenen Alters haben nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzung des betreffenden Teilverbandes das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht.

(3) Die Leistungen und Begünstigungen des Vereins können ab dem der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages folgenden Tag in Anspruch genommen werden.

§ 20. Ehrungen für Mitglieder und Funktionäre

(1) Mitgliedern, die dem Verein ununterbrochen durch 25, 40, 50, 60 Jahre oder durch eine höhere, durch fünf teilbare Zahl von Jahren angehören, werden Ehrungen zuteil. Die Ausschüsse der Teilverbände beschließen, ob diese Ehrungen durch die Verleihung von Jubiläumsabzeichen oder in sonstiger Form, insbesondere durch die Überreichung von Ehrenurkunden erfolgen.

(2) Die Jubiläumsabzeichen enthalten als Kern das Vereinsabzeichen und machen die Dauer der Mitgliedschaft ersichtlich. Diese Jubiläumsabzeichen und die Ehrenurkunden können auf andere Weise als durch langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft nicht erworben werden.

(3) Ehrenmitglieder des Gesamtvereins werden auf Antrag eines Teilverbandes des Gesamtvereins von der Generalversammlung ernannt. Diese Ehrung darf nur in besonderen Fällen erfolgen, wenn außerordentliche Verdienste für den Gesamtverein geleistet worden sind.

(4) Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Zentralausschusses von der Generalversammlung ernannt. Diese Ehrung darf nur früheren Präsidenten zuteil werden, die außerordentliche Verdienste für den Gesamtverein geleistet haben.

(5) Der Goldene Ehrenring des Österreichischen Touristenklubs darf von der Generalversammlung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ehrenamtlichen Klubfunktionären verliehen werden, die außerordentliche Leistungen in einer mehr als 25jährigen Funktionsdauer erbracht haben. Für die Antragstellung gilt Abs. 3.

§ 21. Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt,
3. Streichung aus der Mitgliederliste oder
4. Ausschluss.

(2) Bei Tod eines Mitgliedes kann der Verein auf die Geltendmachung noch ausständiger Mitgliedsbeiträge verzichten. Dem Tod ist bei juristischen Personen der Verlust der Rechtspersönlichkeit gleichzuhalten.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit Ende jedes Vereinsjahres erfolgen. Er muss nachweislich bis spätestens 20. November des laufenden Kalenderjahres schriftlich, durch E-Mail oder durch Telefax erklärt werden, um für das folgende Vereinsjahr wirksam zu werden; wo eine Geschäftsstelle besteht, kann sie schriftliche Austrittserklärungen entgegennehmen. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so wird der Austritt erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam.

(4) Ein Mitglied kann vom Ausschuss des Teilverbandes, dem es angehört, aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag, obwohl es hiezu mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer mindestens einmonatigen Nachfrist aufgefordert worden ist, noch immer nicht entrichtet hat. Dasselbe gilt für allfällige Sonderbeiträge und außerordentliche Zuschüsse. Wo eine Geschäftsstelle besteht, kann ihr die Streichung gegen nachträglichen Bericht an den Ausschuss übertragen werden.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. dieser Satzung oder Verfügungen der Vereinsorgane zuwidergehandelt oder sie zu umgehen versucht hat,
2. das Ansehen und den Ruf des Vereins in irgendeiner Weise geschädigt hat,
3. Belange des Vereins durch sein Verhalten gröblich verletzt hat,
4. das gegenseitige gute Einvernehmen gestört oder sich grob unkameradschaftlich benommen hat oder
5. seine Aufnahme durch bewusst unwahre Angaben bewirkt hat.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes der Zentrale Wien erfolgt durch einen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss des Zentralausschusses. Der Ausschluss von Mitgliedern anderer Teilverbände des Gesamtvereins wird in deren Satzungen geregelt, doch muss der Ausschluss ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(7) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied ist vom Ausschluss schriftlich zu verständigen.

(8) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Ausschluss binnen vier Wochen nach Erhalt der Verständigung Berufung an das Schiedsgericht zu erheben, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliederrechte ruhen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

(9) Durch die Streichung aus der Mitgliederliste oder durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Leistung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und außerordentlicher Zuschüsse nicht berührt.

4. ABSCHNITT : DIE VEREINSORGANE

§ 22. Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Gesamtvereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Präsident und seine beiden Stellvertreter (Zweiter und Dritter Präsident),
3. der Erweiterte Zentralausschuss und im Fall der Übertragung von Leitungsgeschäften des Gesamtvereins durch den Erweiterten Zentralausschuss auf den Zentralausschuss (§ 30 Abs. 2) auch dieser und
4. die Sektionenverbände.

(2) Die Organe der Zentrale Wien sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Präsident und seine beiden Stellvertreter (Zweiter und Dritter Präsident) und
3. der Zentralausschuss.

(3) Die Organe der Sektionen und Klubgesellschaften sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand und seine Stellvertreter und
3. der Ausschuss.

Das Nähere regeln die Satzungen der Sektionen und Klubgesellschaften.

(4) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis besteht das Schiedsgericht.

Unterabschnitt A: DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 23. Befugnisse der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ des Gesamtvereins. Ihre Beschlüsse sind für alle übrigen Vereinsorgane, für alle Teilverbände des Gesamtvereins sowie für alle Mitglieder bindend.

(2) Der Generalversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes;
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das vergangene Vereinsjahr;
3. Entlastung der Vereinsleitung;
4. Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr;
5. Wahl der Mitglieder des Erweiterten Zentralausschusses;
6. Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter (Zweiter und Dritter Präsident) sowie des Kassiers und des Schriftführers und ihrer Stellvertreter;
7. Wahl der Rechnungsprüfer;
8. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
9. Genehmigung von Verträgen über die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von unbeweglichem Vermögen;
10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger außerordentlicher Zuschüsse sowie des Betrages für den Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft;
11. Festsetzung der Beiträge der Sektionen, der Klubgesellschaften und der angeschlossenen Verbände an den Verein;
12. Genehmigung der Verträge über die Aufnahme angeschlossener Verbände;
13. Satzungsänderungen;
14. Genehmigung von Verträgen, die die Beziehungen des Vereins zu anderen Körperschaften regeln;
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
16. Verleihung des Goldenen Ehrenringes des Österreichischen Touristenklubs;
17. Ausschluss von Sektionen und Klubgesellschaften sowie Auflösung des Gesamtvereins;
18. Beschlussfassung über sonstige Anträge der Teilverbände des Gesamtvereins.

§ 24. Einberufung der Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich im Herbst des Vereinsjahres, möglichst im November, in Wien stattzufinden. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, können darüber hinaus außerordentliche Generalversammlungen abgehalten werden; auch sie haben in Wien stattzufinden, es sei denn, dass die Abhaltung an einem anderen Ort zweckmäßiger wäre.

(2) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Präsidenten.

(3) Wenn es mindestens 100 Mitglieder des Gesamtvereins oder mindestens fünf Zweigvereine unter Angabe des Grundes und des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, schriftlich verlangen, ist der Präsident verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung so rechtzeitig einzuberufen, dass sie binnen zwei Monaten, und zwar ab Einlangen des Antrags in der Klubkanzlei, stattfinden kann. Unterbleibt eine solche Einberufung, dann sind die Antragsteller berechtigt, die außerordentliche Generalversammlung unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen dieses Paragraphen selbst einzuberufen.

(4) Außerordentliche Generalversammlungen sollen nicht in den Monaten Juni bis September stattfinden.

(5) Zur Generalversammlung sind die Teilverbände des Gesamtvereins unter Angabe des Ortes und der Zeit der Tagung sowie der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich sowie durch Verlautbarung in der Vereinszeitung einzuberufen, ausgenommen die Fälle der §§ 8 Abs. 2 und 25 Abs. 5.

Wenn die Verlautbarung in der Vereinszeitung nicht möglich ist, kann sie durch eine entsprechende Verlautbarung in einem amtlichen Blatt ersetzt werden; in diesem Fall ist die Einberufung überdies durch Anschlag im Vereinshaus mindestens drei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung bekannt zu machen.

(6) Spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung sind in der Klubkanzlei zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen:

1. der Rechnungsabschluss,
2. der Bericht der Rechnungsprüfer,
3. der Voranschlag,
4. beantragte Satzungsänderungen und
5. sonstige Anträge an die Generalversammlung.

Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(7) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich in der Klubkanzlei einzureichen, wo sie sofort zur Einsicht aufzulegen sind. Dies gilt nicht für bloße Anfragen zu Tagesordnungspunkten.

§ 25. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind bei der Generalversammlung ausschließlich Delegierte, die das für das aktive Wahlrecht bei Nationalratswahlen vorgesehene Alter erreicht haben. Delegierte entsenden die Zentrale Wien, die Sektionen und die Klubgesellschaften; inwieweit auch angeschlossene Verbände stimmberechtigte Delegierte entsenden, wird durch den mit dem Verband abgeschlossenen Vertrag geregelt. Delegierte, die dem Erweiterten Zentralausschuss angehören, sind beim Tagesordnungspunkt ‚Entlastung der Vereinsleitung‘ (§ 23 Abs. 2 Z. 3) nicht stimmberechtigt.

(2) Die Zahl der Stimmen, mit der die im Abs. 1 genannten Teilverbände an der Beschlussfassung teilnehmen, ist von der Zentrale Wien in der Weise zu ermitteln, dass auf je 100 Mitglieder jedes Teilverbandes eine Stimme entfällt. Hierbei werden Restzahlen unter 50 vernachlässigt, ein Rest von 50 und darüber wird für 100 gezählt. Auf jeden der im Abs. 1 genannten Teilverbände muss aber jedenfalls eine Stimme entfallen.

Berechnungsgrundlage ist die Zahl der entrichteten Mitgliedsbeiträge (Zentrale Wien) sowie die Zahl der an den Verein gezahlten Abfuhrbeträge (Sektionen, Klubgesellschaften und angeschlossene Verbände). Zu berücksichtigen sind dabei die im Vereinsjahr bis einen Monat vor der Generalversammlung eingegangenen Zahlungen.

(3) Jeder Delegierte kann das Stimmrecht für höchstens vier abwesende Delegierte ausüben, darf also insgesamt über nicht mehr als fünf Stimmen verfügen. Die Vertretungsbefugnis muss dann schriftlich nachgewiesen werden, wenn sie sich über den Bereich eines Teilverbandes des Gesamtvereins hinaus erstreckt.

(4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach Abs. 2 ermittelten Delegiertenstimmen vertreten ist. Für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, gelten besondere Bestimmungen (§ 8 Abs. 1 und 2).

(5) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung wegen zu geringer Stimmenanzahl nicht beschlussfähig, so findet eine viertel Stunde später eine weitere Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Delegiertenstimmen beschlussfähig ist.

(6) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

§ 26. Passives Wahlrecht

(1) Gewählt werden können nur volljährige Vollmitglieder.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 27. Abstimmung

(1) In den Fällen des § 23 Abs. 2 Z. 9 bis 17 ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.

(2) Die übrigen Beschlüsse fasst die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt jedoch bei einem Wahlgang über mehr als zwei Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist in einem weiteren Wahlgang über jene beiden Wahlvorschläge abzustimmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

(3) Bei der Wahl

1. der von der Hauptversammlung der Zentrale Wien vorgeschlagenen Mitglieder des Erweiterten Zentralausschusses,
2. der von den beiden Sektionenverbänden vorgeschlagenen Mitglieder des Erweiterten Zentralausschusses,
3. des von den Sektionenverbänden vorgeschlagenen Dritten Präsidenten sowie
4. des vom Bundesjugendausschuss vorgeschlagenen Bundesjugendleiters

ist die Generalversammlung an diese Wahlvorschläge gebunden.

(4) Der Präsident und der Zweite Präsident sowie der Kassier, der Schriftführer und deren Stellvertreter müssen dem im Abs. 3 Z. 1 genannten Personenkreis angehören; eine Bindung der Generalversammlung an einen Wahlvorschlag besteht dabei nicht. Die Wahl in diese Funktionen ist getrennt von der Wahl in den (Erweiterten) Zentralausschuss vorzunehmen.

(5) Die Funktionsdauer aller organschaftlichen Vertreter (Präsidenten, Schriftführer, Kassiere) des Österreichischen Touristenklubs beträgt bis zu drei Jahre, jeweils bis zur im betreffenden Jahr stattfindenden Generalversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.

Unterabschnitt B: DER PRÄSIDENT

§ 28. Befugnisse des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt den Gesamtverein sowie die Zentrale Wien nach außen und insbesondere gegenüber den Behörden.

(2) Der Präsident beruft die Sitzungen der Ausschüsse und die Versammlungen des Gesamtvereins sowie der Zentrale Wien ein; er führt in allen diesen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz.

(3) Der Präsident sorgt für die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und für die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen und Ausschüsse sowohl für den Gesamtverein als auch für die Zentrale Wien.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, der Hauptversammlung sowie des (Erweiterten) Zentralausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 29. Vertretung des Präsidenten

(1) Im Fall seiner Verhinderung wird der Präsident durch den Zweiten Präsidenten und auch bei dessen Verhinderung durch den Dritten Präsidenten vertreten.

(2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Verein durch den ersten Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch den ersten Kassier und schließlich bei dessen Verhinderung durch das an Jahren älteste von der Hauptversammlung gewählte und nicht verhinderte Mitglied des Zentralausschusses vertreten.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 getroffene Vertretungsregelung kommt mit Ausnahme der Einberufung der Hauptversammlung insbesondere auch dann zum Tragen, wenn in dieser Sitzung dem Präsidenten Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden und der Präsident verhindert ist.

Unterabschnitt C: DER ERWEITERTE ZENTRALAUSSCHUSS

§ 30. Befugnisse des Erweiterten Zentralausschusses

(1) Dem Erweiterten Zentralausschuss obliegt die Leitung des Gesamtvereins mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die der Generalversammlung vorbehalten sind, sowie der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.

(2) Der Erweiterte Zentralausschuss kann die Besorgung der im Abs. 1 genannten Geschäfte dem Zentralausschuss übertragen, jedoch mit Ausnahme folgender Angelegenheiten, die dem Erweiterten Zentralausschuss vorbehalten bleiben:

1. Verteilung von im Voranschlag vorgesehenen Zuwendungen des Gesamtvereins an die Teilverbände des Gesamtvereins;

2. Genehmigung der Richtlinien für die Organisation und die Tätigkeit von Gruppen im Gesamtverein und Zustimmung zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch solche Gruppen, wenn sie über mehrere Teilverbände des Gesamtvereins übergreifen (§ 9 Abs. 2);

3. Genehmigung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Gesamtverein (§ 15 Abs. 8);

4. vorläufige Maßnahmen in Fällen, in denen die Leitung einer Sektion oder Klubgesellschaft versagt, bis die zuständige Hauptversammlung Abhilfe schafft, insbesondere Abberufung ungeeigneter Vorstände, wobei der Erweiterte Zentralausschuss zugleich für die Einberufung einer Hauptversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes zu sorgen hat;

5. Antragstellung an die Generalversammlung auf Ausschluss einer Sektion oder Klubgesellschaft aus dem Gesamtverein (§ 13 Abs. 4);

6. Verfügung über das Eigentum an Vereinsvermögen in den Fällen des § 12 Abs. 11 und 12 sowie des § 13 Abs. 3 und 7;

7. Genehmigung der Geschäftsordnung (§ 45).

(3) Die Beschlüsse des Erweiterten Zentralausschusses sind für alle Teilverbände des Gesamtvereins und deren Organe sowie für alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 31. Mitgliedschaft zum Erweiterten Zentralausschuss

(1) Dem Erweiterten Zentralausschuss gehören bis zu 32 Mitglieder an, und zwar

1. bis zu 20 von der Hauptversammlung der Zentrale Wien vorgeschlagene und von der Generalversammlung gewählte Mitglieder; es sind dies die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Zentralausschusses,

2. bis zu je fünf von jedem der beiden Sektionenverbände vorgeschlagene und von der Generalversammlung gewählte Mitglieder,

3. der von den Sektionenverbänden vorgeschlagene Dritte Präsident kraft seiner Wahl durch die Generalversammlung und

4. der vom Bundesjugendausschuss vorgeschlagene Bundesjugendleiter kraft seiner Wahl durch die Generalversammlung.

(2) Die für den Zentralausschuss maßgebenden Bestimmungen der §§ 37 Abs. 3, 39 Abs. 2 bis 6 und 40 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 6 gelten sinngemäß auch für den Erweiterten Zentralausschuss; für die von den Sektionenverbänden vorgeschlagenen und von der Generalversammlung gewählten Mitglieder gilt § 39 Abs. 2 zweiter Satz nicht. § 40 Abs. 2 ist auf die aufgrund von Vorschlägen der Sektionenverbände gewählten Mitglieder des Erweiterten Zentralausschusses mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie ihres Amtes dann verlustig erklärt werden können, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Erweiterten Zentralausschusses, zu denen sie schriftlich eingeladen worden sind, ohne Angabe eines stichhaltigen Grundes ferngeblieben sind.

§ 32. Einberufung und Beschlussfähigkeit des Erweiterten Zentralausschusses

(1) Der Erweiterte Zentralausschuss ist mindestens einmal jährlich vom Präsidenten nach Wien einzuberufen. Erforderlichenfalls können weitere Sitzungen, wenn es zweckmäßig ist, auch an einem anderen Tagungsort, stattfinden. Eine Sitzung muss jedoch einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder verlangt.

(2) Der Erweiterte Zentralausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend ist.

(3) Der Erweiterte Zentralausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Wenn Dringlichkeit geboten ist und es der Einzelfall gestattet, kann auch schriftlich abgestimmt werden. Abs. 2 und 3 gelten dabei sinngemäß mit der Maßgabe, dass anwesenden Ausschussmitgliedern solche gleichzusetzen sind, die schriftlich ihre Stimme abgegeben haben.

Unterabschnitt D: DIE HAUPTVERSAMMLUNG DER ZENTRALE WIEN

§ 33. Befugnisse der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ der Zentrale Wien. Ihre Beschlüsse sind für die übrigen Organe der Zentrale Wien sowie für die Mitglieder der Zentrale Wien bindend.

(2) Der Hauptversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Besprechung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes;
2. Besprechung des Rechnungsabschlusses für das vergangene Vereinsjahr;
3. Besprechung des Voranschlages für das nächste Vereinsjahr;
4. Entlastung der Leitung der Zentrale Wien;
5. Erstattung eines Vorschlages an die Generalversammlung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie Festsetzung allfälliger Sonderbeiträge für die Zentrale Wien;
6. Beschlussfassung über fördernde Mitglieder und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Zentrale Wien;
7. Wahl der Delegierten der Zentrale Wien für die folgende Generalversammlung;
8. Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses und Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl dieser Mitglieder in den Erweiterten Zentralausschuss an die Generalversammlung;
9. Beschlussfassung über den Wahlvorschlag für den Präsidenten und den Zweiten Präsidenten sowie für den Kassier und den Schriftführer und deren Stellvertreter an die Generalversammlung;
10. Beratung der auf der Tagsordnung der folgenden Generalversammlung stehenden Punkte und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Zentrale Wien zu denselben;
11. Beschlussfassung über sonstige Anträge.

§ 34. Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung hat in jedem Vereinsjahr spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung in Wien stattzufinden. Erforderlichenfalls können darüber hinaus weitere außerordentliche Hauptversammlungen abgehalten werden; auch sie haben in Wien stattzufinden.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch den Zweiten Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den ersten Schriftführer und schließlich bei dessen Verhinderung durch das an Jahren älteste Mitglied des Zentralausschusses.

(3) Wenn es mindestens 100 Mitglieder der Zentrale Wien unter Angabe des Grundes und des Gegenstandes, worüber verhandelt werden soll, schriftlich verlangen, ist der Präsident verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung so rechtzeitig einzuberufen, dass sie binnen zwei Monaten, und zwar ab Einlangen des Antrages in der Klubkanzlei, stattfinden kann. Bei Verhinderung des Präsidenten gilt Abs. 2.

(4) Außerordentliche Hauptversammlungen sollen nicht in den Monaten Juni bis September stattfinden.

(5) Die Einberufung der Hauptversammlung hat unter Angabe des Ortes und der Zeit der Tagung sowie der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch Verlautbarung in der Vereinszeitung zu erfolgen, ausgenommen den Fall des § 35 Abs. 4.

(6) Spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung sind in der Klubkanzlei für die Mitglieder zur Einsicht aufzulegen:

1. der Rechnungsabschluss,
2. der Bericht der Rechnungsprüfer,
3. der Voranschlag,
4. beantragte Satzungsänderungen und
5. sonstige Anträge an die Hauptversammlung.

Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(7) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich in der Klubkanzlei einzureichen, wo sie sofort zur Einsicht aufzulegen sind.

§ 35. Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Stimmberechtigt sind bei der Hauptversammlung ausschließlich Mitglieder der Zentrale Wien, die das für das aktive Wahlrecht bei Nationalratswahlen vorgesehene Alter erreicht haben. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Mitglieder, die dem Zentralausschuss angehören, sind beim Tagesordnungspunkt ‚Entlastung der Leitung der Zentrale Wien‘ (§ 33 Abs. 2 Z. 4) nicht stimmberechtigt.

(2) Jedes Mitglied kann das Stimmrecht für höchstens vier andere Mitglieder ausüben, darf also insgesamt über nicht mehr als fünf Stimmen verfügen. Die Vertretungsbefugnis muss durch die gültige Mitgliedskarte des Vollmachtgebers ausgewiesen werden.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder der Zentrale Wien anwesend sind.

(4) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung wegen zu geringer Zahl der anwesenden Mitglieder nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar anschließend eine weitere Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; ein Beschluss über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes (§ 33 Abs. 2 Z. 6) bedarf jedoch einer Dreiviertelmehrheit. Kommt jedoch bei einem Wahlgang über mehr als zwei Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist in einem weiteren Wahlgang über jene beiden Wahlvorschläge abzustimmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

(6) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

§ 36. Passives Wahlrecht

(1) Gewählt werden können nur volljährige Vollmitglieder der Zentrale Wien.

(2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

Unterabschnitt E: DER ZENTRALAUSSCHUSS

§ 37. Befugnisse des Zentralausschusses

(1) Dem Zentralausschuss obliegt

1. die Leitung der Zentrale Wien mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vorbehalten sind, und der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
2. nach Maßgabe der Übertragung durch den Erweiterten Zentralausschuss (§ 30 Abs. 2) die Besorgung von Leitungsgeschäften des Gesamtvereins;
3. die Besorgung der der Zentrale Wien durch § 10 Abs. 5 übertragenen laufenden Geschäfte des Gesamtvereins.

(2) Die Beschlüsse des Zentralausschusses nach Abs. 1 Z. 1 sind für die Mitglieder der Zentrale Wien bindend. Die Beschlüsse des Zentralausschusses nach Abs. 1 Z. 2 und 3 sind für alle Teilverbände des Gesamtvereins sowie für alle Vereinsmitglieder bindend.

(3) Der Zentralausschuss kann zur Beratung oder Erledigung bestimmter Aufgaben oder Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen und Mitglieder mit der Leitung dieser Ausschüsse für jeweils ein Vereinsjahr betrauen. Eine Weiterbestellung ist zulässig.

§ 38. Einberufung und Beschlussfähigkeit des Zentralausschusses

(1) Der Zentralausschuss wird vom Präsidenten einberufen. Die Sitzungen sollen nach Möglichkeit regelmäßig stattfinden; darüber hinaus können nach Erfordernis weitere Sitzungen einberufen werden. Eine Sitzung muss jedoch stattfinden, wenn es mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder verlangt.

(2) Der Zentralausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Mitwirkung an der Beschlussfassung über den Termin einer Ausschusssitzung ersetzt die Einladung für diese Sitzung.

(3) Wird die gemäß Abs. 1 verlangte außerordentliche Ausschusssitzung nicht rechtzeitig vom Präsidenten einberufen, dann geht das Recht zur Einberufung auf das an Jahren älteste Ausschussmitglied über, das die Einberufung verlangt hat. Für die Beschlussfähigkeit gilt Abs. 2.

(4) Der Zentralausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für den Ausschluss eines Mitgliedes der Zentrale Wien ist jedoch Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 39. Bestellung und Pflichten der Ausschussmitglieder

(1) Dem Zentralausschuss gehören bis zu 21 Mitglieder an, und zwar

1. bis zu 20 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder und
2. als weiteres Mitglied der Dritte Präsident kraft seiner Wahl durch die Generalversammlung.

(2) Die Funktionsdauer beginnt am Tag nach der Wahl durch die Generalversammlung und endet mit dem Tag, an dem eine Neuwahl durch die dritte der Wahl folgende ordentliche Generalversammlung erfolgt. Sie ist so aufzuteilen, dass jedes Jahr möglichst ein Präsident und bis zu sechs weitere Ausschussmitglieder wegen Ablaufs ihrer Funktionsperiode ausscheiden oder wieder gewählt werden. Scheidet ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf seiner Funktionsperiode aus oder wurde in einem Jahr weniger als ein Drittel der höchstzulässigen Zahl der Ausschussmitglieder gewählt, so kann eine Nachwahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode erfolgen.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Zentralausschuss erstattet zu allen von der Generalversammlung und von der Hauptversammlung der Zentrale Wien vorzunehmenden Wahlen mit Ausnahme der des Dritten Präsidenten und des Bundesjugendleiters Vorschläge. Dabei sind für den Kassier und den Schriftführer je zwei Stellvertreter vorzusehen. Mehrfachfunktionen sind tunlichst zu vermeiden. Weitere Ausschussmitglieder können vom Zentralausschuss mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

(5) Wenn es sachliche Gründe erfordern, kann der Zentralausschuss weitere Personen als Beiräte jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres berufen (kooptieren). Die Beiräte haben nur beratende Stimme, können aber mit Vereinsaufgaben ebenso betraut werden wie die gewählten Ausschussmitglieder.

(6) Wer die Wahl oder die Berufung in den Zentralausschuss annimmt, übernimmt damit die Pflicht, seine Funktion nach bestem Wissen und ausschließlich im Interesse des Vereins ehrenamtlich auszuüben.

§ 40. Ausscheiden von Ausschussmitgliedern

(1) Scheidet ein Ausschussmitglied durch Rücktritt, Tod oder Amtsverlust aus dem Zentralausschuss aus, gilt bis zur erforderlichen Wahl beziehungsweise Ergänzungswahl durch die Generalversammlung beziehungsweise Hauptversammlung der Zentrale Wien:

1. Für den Präsidenten, den Kassier und den Schriftführer führt der jeweilige Stellvertreter die Geschäfte weiter.

2. Für ein übriges Ausschussmitglied führt die von ihm besorgten Geschäfte ein vom Zentralausschuss bestimmtes Ausschussmitglied oder ein vom Zentralausschuss bestimmter Beirat (kooptiertes Mitglied) weiter.

3. Scheiden der Präsident und seine Stellvertreter aus, gilt § 29 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Ein Ausschussmitglied, das an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen, zu denen es ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Angabe eines stichhaltigen Grundes ferngeblieben ist, kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Zentralausschusses seines Amtes verlustig erklärt werden.

(3) Ein Ausschussmitglied geht seines Amtes verlustig, wenn es bei der auf seine Wahl in den Zentralausschuss folgenden Generalversammlung nicht zum Mitglied des Erweiterten Zentralausschusses gewählt wird.

(4) Der Rücktritt des Dritten Präsidenten hat zur Folge, dass er auch seines Amtes als Ausschussmitglied verlustig geht.

(5) Der Rücktritt des gesamten Zentralausschusses wird erst mit der Wahl des neuen Zentralausschusses wirksam.

(6) Die im Abs. 1 getroffene Regelung gilt auch für die Vertretung bei vorübergehender Verhinderung; das im Abs. 1 Z. 2 dem Zentralausschuss eingeräumte Recht übt in diesem Fall der Präsident aus.

Unterabschnitt F: DIE SEKTIONENVERBÄNDE

§ 41. Organisation und Befugnisse der Sektionenverbände

(1) Die Sektionenverbände sind Arbeitsgemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit; sie unterstützen die Tätigkeit des Gesamtvereins und seiner Teilverbände in den Bundesländern.

(2) Die Sektionen und Klubgesellschaften bilden folgende Sektionenverbände:

1. Wien, Niederösterreich, Burgenland und Oberösterreich (Sektionenverband Ost) und
2. Steiermark, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg (Sektionenverband West).

(3) Die beiden Sektionenverbände sind im Erweiterten Zentralausschuss durch bis zu je fünf Mitglieder vertreten. Über den diesbezüglichen Wahlvorschlag an die Generalversammlung stellen die im jeweiligen Verband zusammengeschlossenen Sektionen und Klubgesellschaften das Einvernehmen her. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet das Los.

(4) Aus dem Kreis der Sektionenverbände hat der Wahlvorschlag für den Dritten Präsidenten zu erfolgen. Kann über mehrere Vorschläge kein Einvernehmen erzielt werden, so entscheidet die Zahl der Delegiertenstimmen, über die Sektionen und Klubgesellschaften, deren Vertreter sich für die Vorschläge aussprechen, nach dem Stand der letzten ordentlichen Generalversammlung verfügen.

§ 42. Sektionentage

(1) Die Sektionenverbände halten Sektionentage ab. Aufgabe der Sektionentage ist die Beratung und Beschlussfassung

1. über Angelegenheiten, die die Sektionen und Klubgesellschaften vordringlich betreffen oder die für den Gesamtverein von besonderer Bedeutung sind, sowie

2. über Vorschläge und Anträge an Organe des Gesamtvereins.

(2) Nach Möglichkeit soll ein Sektionentag so rechtzeitig vor der Generalversammlung stattfinden, dass er der Vorbereitung dieser Generalversammlung dienen kann.

(3) Den Tagungsort schlagen die Sektionen und Klubgesellschaften im Einvernehmen mit der Zentrale Wien vor.

(4) Die Einladung zu den Sektionentagen erfolgt durch den Präsidenten und soll den Sektionen und Klubgesellschaften spätestens zwei Monate vor der Tagung zugehen. Den Sektionen und Klubgesellschaften soll nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem Sektionentag eine Darstellung der Tagesordnungspunkte zugehen.

(5) Der Sektionentag ist beschlussfähig, wenn die Sektionen und Klubgesellschaften rechtzeitig geladen worden sind und die Zentrale Wien und mindestens vier Sektionen vertreten sind. Bei der Abstimmung kommt jeder Sektion eine Stimme zu. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Beschlüsse des Sektionentages sind für andere Vereinsorgane nicht bindend, doch müssen Vorschläge und Anträge von den Organen, an die sie gerichtet sind, behandelt werden.

Unterabschnitt G: DAS SCHIEDSGERICHT

§ 43. Befugnisse des Schiedsgerichtes

(1) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe,

1. in Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, die auf gutlichem Weg nicht bereinigt werden können, zu schlichten, sowie

2. über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern zu entscheiden.

(2) Dem Verein steht es frei, Ansprüche gegen Mitglieder, auch wenn sich diese Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis ergeben, statt beim Schiedsgericht vor dem zuständigen ordentlichen Gericht geltend zu machen.

(3) Dem Schiedsgericht gehören drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder an, die von der Generalversammlung gewählt werden; für die Funktionsdauer gilt § 39 Abs. 2 erster Satz sinngemäß. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen weder dem Erweiterten Zentralausschuss noch dem Ausschuss eines Teilverbandes des Gesamtvereins angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 44. Schiedsgerichtliches Verfahren

(1) Das Schiedsgericht entscheidet als Kollegium von drei Schiedsrichtern, ohne an bestimmte Verfahrensregeln gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Das an Jahren älteste Mitglied führt den Vorsitz. Ein Ersatzmitglied wird nur dann herangezogen, wenn ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, sich für befangen erklärt oder abgelehnt wird.

(2) Die Verhandlung des Schiedsgerichtes wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Jeder Streitpartei und ebenso dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, ein Mitglied des Schiedsgerichtes ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für das abgelehnte Mitglied tritt ein Ersatzmitglied in das Kollegium ein.

(4) Den Antrag auf ein schiedsgerichtliches Verfahren können stellen:

1. die Streitparteien,

2. das ausgeschlossene Mitglied (Berufung) sowie

3. ganz allgemein der (Erweiterte) Zentralausschuss.

Einem solchen Antrag muss entsprochen werden. Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass das Schiedsgericht tätig wird.

(5) Der Schiedsgerichtsspruch ergeht an die Partei beziehungsweise an die Parteien schriftlich. Eine weitere schriftliche Ausfertigung hat an den Präsidenten zu gehen.

(6) Der Schiedsgerichtsspruch ist unanfechtbar und vereinsintern endgültig.

5. ABSCHNITT : DIE VEREINSGESCHÄFTE

§ 45. Geschäftsordnung

Die Besorgung der geschäftlichen Angelegenheiten, auch jener nach den §§ 10 Abs. 5 und 30 Abs. 2, durch Organe und Einrichtungen der Zentrale Wien wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Erweiterten Zentralausschuss beschlossen.

§ 46. Zeichnungsbefugnis

(1) Auf allen den Verein beziehungsweise die Zentrale Wien verpflichtenden Schriftstücken ist die Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters und des Schriftführers oder seines Stellvertreters, in Geldangelegenheiten überdies die Unterschrift des Kassiers oder seines Stellvertreters erforderlich, wobei im Falle von Mehrfachfunktionen eine Person nur in einer Funktion unterschreiben darf. Für Kontenverträge mit Geldinstituten wird die Zeichnungsbefugnis durch den Zentralausschuss bestimmt.

(2) Die Unterfertigung anderer als der im Abs. 1 genannten Schriftstücke wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 47. Gebarung

(1) Sämtliche Vereinseinnahmen mit Ausnahme der den Sektionen verbleibenden Teile der Mitgliedsbeiträge, der von den Sektionen und Klubgesellschaften festgesetzten Sonderbeiträge sowie der diesen Teilverbänden zur freien Verfügung verbleibenden sonstigen Einnahmen fließen der Hauptkasse zu. Aus diesen der Hauptkasse zufließenden Einnahmen werden auch die Ausgaben der Zentrale Wien bestritten.

(2) Jene Bauten und Anschaffungen, die von der Hauptkasse mit Geld unterstützt worden sind, können ohne Einwilligung des Zentralausschusses oder im Fall des 13 Abs. 7 des Erweiterten Zentralausschusses weder belastet noch veräußert werden.

§ 48. Rechnungsprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer; für die Funktionsdauer gilt § 39 Abs. 2 erster Satz sinngemäß. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Erweiterten Zentralausschuss noch dem Ausschuss eines Teilverbandes des Gesamtvereines angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Gesamtvereins. Sie haben der Hauptversammlung der Zentrale Wien und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

6. ABSCHNITT : SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 49. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft; sie tritt an die Stelle der zuletzt durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. November 1982 geänderten Satzung.

§ 50. Übergangsbestimmungen

(1) Der Erweiterte Zentralausschuss soll den Beschluss nach § 30 Abs. 2 möglichst in der ersten Hälfte des am 1. Jänner 1988 beginnenden Vereinsjahres fassen.

(2) In der Zeit vom 1. Jänner 1988 bis zur Wirksamkeit des Beschlusses nach § 30 Abs. 2 führen die Organe des Gesamtvereins die Leitungsgeschäfte nach der bisherigen Übung weiter.

(3) Die Funktionsdauer aller von den Sektionenverbänden entsendeten Mitglieder des Erweiterten Zentralausschusses endet mit Ablauf des Vereinsjahres 1987.

(4) Auf Grund der Änderung des § 24 Abs. 1 mit Beschluss der 140. Generalversammlung findet die 141. Generalversammlung im ersten Halbjahr 2010 statt. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Erweiterten Zentralausschusses, der Mitglieder des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer verkürzt sich entsprechend.

(5) Aufgrund der Änderung des § 24 Abs. 1 mit Beschluss der Generalversammlung vom 15. April 2012 findet die Generalversammlung 2013 im Herbst 2013 statt. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Erweiterten Zentralausschusses, der Mitglieder des Schiedsgerichts und jener der Rechnungsprüfer verlängert sich entsprechend.

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen durch die 125. Generalversammlung (1994)

Die 1. Änderung der Satzung 1988 betraf folgende Bestimmungen mit Wirkung vom 1. 1. 1995:

- § 4 Z. 2 (Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes),
- § 8 Abs. 5 (Auflösung des Vereins),
- § 16 Abs. 1 bis 11 (Mitglieder und Mitgliedsbeiträge),
- § 17 Abs. 1 (Aufnahme der Mitglieder) und
- § 19 Abs. 2 (Rechte der Mitglieder).

Änderungen durch die 126. Generalversammlung (1995)

Die 2. Änderung der Satzung 1988 betraf folgende Bestimmungen mit Wirkung vom 1. 1. 1996:

- § 16 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 7 (Mitglieder und Mitgliedsbeiträge).

Änderungen durch die 135. Generalversammlung (2004)

Die 3. Änderung der Satzung 1988 betraf erforderliche Anpassungen an die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 sowie neben der Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung und der Korrektur offensichtlicher Schreibfehler folgende Bestimmungen mit Wirkung vom 1. 1. 2005:

- § 1 Abs. 3 – 6 neu (Name und Sitz des Vereins),
- § 2 Abs. 1, 2 (Zweck des Vereins),
- § 3 Z 2 und 4 (Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes),
- § 4 Z 2 (Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes),
- § 6 Abs. 1 (Vereinsabzeichen)
- § 7 Abs. 3 (Satzungsänderungen),
- § 8 Abs. 3 (Auflösung des Vereins),
- § 9 Abs. 1 (Teilverbände und Gruppen),
- § 10 Abs. 1 bis 6 (Rechte und Pflichten der Zentrale Wien),
- § 11 Abs. 1 und 2 (Bildung von Sektionen und Klubgesellschaften)
- § 12 Abs. 1, 2 Z 3, Abs. 9 und 13 (Rechte und Pflichten der Sektionen und Klubgesellschaften),
- § 15 Abs. 1 (Jugendarbeit),
- § 17 Abs. 4 (Aufnahme der Mitglieder),
- § 18 Abs. 2 (Pflichten der Mitglieder),
- § 19 Abs. 1 Z 7, 8 und Abs. 3 (Rechte der Mitglieder),
- § 23 Abs. 1 (Befugnisse der Generalversammlung),
- § 24 Abs. 3 (Einberufung der Generalversammlung),
- § 25 Abs. 1 (Stimmrecht und Beschlussfähigkeit),
- § 26 Abs. 1 (Passives Wahlrecht),
- § 30 Abs. 2 Z 6 (Befugnisse des Erweiterten Zentralausschusses),
- § 33 Abs. 1 (Befugnisse der Hauptversammlung),
- § 34 Abs. 3 (Einberufung der Hauptversammlung)
- § 35 Abs. 1 und 3 (Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Abstimmung),
- § 36 Abs. 1 (Passives Wahlrecht),
- § 37 Abs. 1 Z 3 (Befugnisse des Zentralausschusses),
- § 41 Abs. 2 Z 1 (Organisation und Befugnisse der Sektionenverbände).

Änderungen durch die 140. Generalversammlung (2009)

Die 4. Änderung der Satzung 1988 betraf eine Verlegung der ordentlichen Generalversammlung auf das Frühjahr, eine Verringerung des aktiven Stimmrechts von 18 auf 16 Jahre sowie verschiedene sonstige Änderungen:

- § 7 Abs. 2 (Anträge auf Satzungsänderungen)
- § 12 Abs. 12 (Rechte und Pflichten der Sektionen)
- § 14 Abs. 5 (16. Lebensjahr bei Einsicht in Unterlagen)
- § 16 Abs. 7 (Beitragsermäßigung für AlleinerzieherInnen)
- § 18 Abs. 2 und 3 (Bezahlung des Mitgliedsbeitrages)
- § 19 Abs. 1 und 2 (16. Lebensjahr bei Einsichtnahme und bei Stimmrecht)
- § 21 Abs. 3 (Austritt aus dem Verein)
- § 23 Abs. 2 Z. 9 (Genehmigungspflicht für Übertragung unbeweglichen Vermögens, Entfall Genehmigungspflicht Geschäftsordnung)
- § 24 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, 3 und 4 (Generalversammlung)
- § 29 Abs. 2 (Vertretungsregelung)
- § 30 Abs. 2 Z. 7 (Geschäftsordnung)
- § 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 2 (Erweiterter Zentralausschuss)
- § 33 Abs. 2 Z. 6, § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 1, 3 und 5 (Hauptversammlung Zentrale Wien)
- § 38 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 1, 2 und 4, § 40 Abs. 1 und 6 (Zentralausschuss)
- § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 2 (Sektionenverbände)
- § 43 Abs. 3 (Schiedsgericht)
- § 45 (Geschäftsordnung)
- § 46 (Zeichnungsbefugnis)
- § 48 (Rechnungsprüfer)
- § 50 Abs. 4 (Übergangsbestimmungen)

Änderungen durch die 142. Generalversammlung (2011)

Die 5. Änderung der Satzung 1988 betraf die Einreichfrist von Anträgen:

- § 24 Abs. 7 (Einberufung der Generalversammlung)
- § 34 Abs. 7 (Einberufung der Hauptversammlung)

Änderungen durch die Generalversammlung am 15.4.2012

Die 6. Änderung der Satzung 1988 betraf folgende Paragraphen:

- § 15 Abs. 7 (Jugendarbeit)
- § 17 Abs. 1 (Aufnahme der Mitglieder)
- § 24 Abs. 1 (Einberufung der Generalversammlung)
- § 26 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 (Passives Wahlrecht)
- § 27 Abs. 3 und 5 (Abstimmung)
- § 31 Abs. 1 (Mitgliedschaft zum Erweiterter Zentralausschuss)
- § 39 Abs. 4 (Bestellung und Pflichten der Ausschussmitglieder)
- § 50 Abs. 5 (Übergangsbestimmungen)